universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Kleinere Schriften

Literarische Aufsätze

Steub, Ludwig

Stuttgart, 1873

IX. Historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern. 1851

urn:nbn:at:at-ubi:2-8493

IX.

Historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern

von Jakob Gotthelf, Rechtsconcipient.

Die von der Juristen-Facultät der Münchener Hochschule im Jahre 1849/50 gekrönte Preisschrift. Mit einem Vorwort von Dr. Joseph Pözel, ö. o. Prof. der Rechte an der Münchener Hochschule. München, Christian Kaiser.

1851.

Im Jahr 1849 gab die juridische Facultät zu München als Preisaufgabe „eine historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern." Als die beste unter den eingesandten Arbeiten erkannten die Preisrichter jene des Rechtsconcipienten Jacob Gotthelf, welcher selbst der Religionsgesellschaft angehört, deren Stellung historisch-dogmatisch erforscht werden sollte. Er läugnet nicht, daß ihm bei seinen Studien viele wehmüthige Empfindungen durch das Herz gegangen. „Oft, sagt er, wenn ich die gräßlichen Verfolgungen, denen die Juden ausgesetzt waren, vor meinen Augen vorübergehen ließ, wenn ich die Versündigung gegen alle Menschlichkeit betrachtete, die man an den Juden sich zu Schulden kommen ließ, oft drängte es mich, dem Gefühl freien Lauf zu

lassen, das bei solchen Erinnerungen mich erfaßte. Allein ich habe es zu unterdrücken gesucht; in der vorliegenden Frage handelte es sich um Entwicklung dessen, was ist, aus dem was war, nicht darum wie es sein sollte." Diese milde Ruhe geht durch die ganze Schrift des jugendlichen Verfassers; die Objectivität der Darstellung ist allenthalben festgehalten; die Erzählung ist frei von dem klagenden Nachhall vergangener Leiden, deren in der langen Zeit von dem ersten Erscheinen der Israeliten auf bayerischem Boden bis heute nicht wenige und nicht leichte zu ertragen waren. [1]

Es ging einmal die Sage, die Juden zu Regensburg seien schon vor Christi Geburt in dieser Stadt wohnhaft gewesen, allein die Forschung hat später gefunden, daß jene Mähr nur verbreitet worden, um den Juden bei der blutdürstigen Verfolgung, die dort im Jahr 1348 über sie erging, etwelche Schonung auszuwirken. Die Leges Bajuvariorum, im Anfang des siebenten Jahrhunderts gesammelt, erwähnen der Juden noch nicht, während ihrer fast alle deutschen Volksrechte gedenken, die zu jener Zeit niedergeschrieben wurden. Nicht früher als im Jahr 906 findet sich auf bayerischem Boden das erste urkundliche Gedächtniß, da bei einer Berathung über den Zoll zu Passau mercatores Judaei genannt werden. Von da an haben sich die Kinder Israel in schneller Vermehrung ausgebreitet, und die Judenmetzeleien, wie sie die Kreuzzüge mit sich brachten, fanden auch in Bayern zahllose Opfer. Unser engeres Vaterland hat sich in diesem Fach während des Mittelalters nicht rühmlich hervorgethan.

[1] Näheren Aufschluß hierüber gibt „Der Judenmord zu Deggendorf" in meinen altbayerischen Culturbildern. Leipzig. Ernst Keil. 1869.

Die Beschäftigung dieser wenig beliebten, aber unentbehrlichen Insassen war der Handel. Handwerk war ihnen nicht zugänglich, weil sie in die Zünfte nicht aufgenommen wurden; Ackerbau ließ sich ohne christliche Knechte, die zu halten ihnen verboten war, nicht wohl betreiben; auch wäre diesen Fremdlingen das Leben draußen auf dem Lande, unter dem rohen Bauernvolke, wohl sehr unbehaglich geworden. So mußten sich die Juden auf den Handel werfen und „sich selbst den Weg zu ihrem Verderben bahnen." Wie bekannt, verboten die Satzungen des Mittelalters zwar den Christen, von ausgeliehenem Gelde Zinsen zu nehmen, aber den Juden war es erlaubt. „Bald finden wir allüberall Bürger den Juden verschuldet, Klöster und Fürsten nahmen zu ihnen ihre Zuflucht, wenn sie Geld bedurften, und die Zinsen wuchsen nicht selten über das Capital hinaus. Daher der Haß und die Verachtung, welche überall dem Juden gezollt wurden, daher hatte der religiöse Fanatismus so leichtes Spiel mit seinen Vertreibungen."

War aber der Eifer für den reinen Glauben gestillt, so ergab sich hinterher, daß man sich mit dem gottgefälligen Werke auch sonst nicht geschadet hatte. Die Schuldbriefe der Juden wurden gewöhnlich mit ihnen vernichtet, und der gläubige Schuldner, der einen Juden erschlagen, hatte nicht bloß einen Ungläubigen, sondern auch seine eigenen Verbindlichkeiten aus der Welt geschafft. Herzog Heinrich von Niederbayern versicherte 1338 seine lieben Bürger zu Straubing durch offenen Brief, daß er ihnen seine und seines Landes Huld gänzlichen gegeben habe um die That, daß sie seine Juden allda „verbrennet und verderbet",

und wer in dieser Stadt denselben Juden etwas genommen habe, dieselbe Habe solle ihm bleiben. Ein ähnlicher Gnadenbrief erging auch nach den Gräuelthaten zu Deggendorf. Mit alle dem war aber das starre Volk im Herzogthum Bayern so wenig auszurotten als anderswo; sein Vermögen wuchs nach wie vor, bis endlich auf dem Landtage von 1543 die Stände mächtig in den Herzog Wilhelm drangen, er möge doch die Juden aus dem Lande schaffen. Er selbst konnte dieß Begehren nicht mehr ausrichten, aber sein Sohn, Herzog Albrecht, vollführte es. Die Hebräer mußten mit Hab und Gut, mit Weibern und Kindern das Herzogthum verlassen.

Der Verfasser stellt, auf gründliche Studien gestützt, die Rechtszustände der bayerischen Juden in dieser mittelalterlichen Periode mit großer Klarheit dar. Bis zum elften Jahrhundert sehen wir im Lande Bayern den Judenschutz in den Händen des Kaisers, wogegen am Ende des zwölften die bayerischen Herzoge dieses Recht bereits erworben hatten und es nicht mehr verloren. Manches andere aus dieser Zeit, was Hr. Gotthelf fleißig zusammengetragen, spricht uns wunderlich an. So erklärt Kaiser Wenzel 1390 die Schulden, welche die Juden an den Herzog und die Bürger von Bayern zu fordern hatten, unter der Bedingung für ungültig, daß ihm fünfzehn Procent des Schuldbetrags entrichtet würden.[1] Dagegen findet sich auch ein Gnadenbrief Kaiser Friedrichs III, der die Judenschaft von allen Geldschulden und Forderungen befreit, welche von geistlichen und weltlichen Personen an

[1] Vergl. Althayerische Culturbilder. S. 91.

sie gemacht würden. Ein charakteristisches Zeichen des zähen, durch Leiden aller Art verkitteten Bandes und Zusammenhanges unter dem geplagten Judenvolke ist der Revers, den Jesel Jud, „gemainer Judischait Bevelchaber in Teutschland“ (sonst auch Hochmeister genannt), bei jener Vertreibung der Juden aus dem Bayerlande sozusagen im Namen seiner Nation dahin ausstellte, daß „hinfüran kein Jud noch Judin in das Fürstenthum Obern- und Niedernbayern weder mit häuslicher Wohnung noch Gewerben und Hantirungen mehr kommen“ sollte. Nicht allgemein bekannt dürfte es jetzt mehr sein, daß den römischen Kaisern deutscher Nation das Recht zustand oder zugeschrieben wurde, bei ihrer Krönung den Juden ihr Gut abzunehmen, „dazu auch ihr Leben und sie zu tödten bis auf eine Anzahl, die lützel sein soll, um eine Gedächtniß (an ihre Mitwirkung beim Kreuzestode Christi) zu erhalten.“

In der zweiten Periode, welche Hr. Gotthelf von jener Vertreibung der Juden bis zum Jahr 1813 dauern läßt, wo das ihre Verhältnisse regelnde Edict erschien, ist aus den alten bayerischen Landen wenig zu melden. Die Oberpfalz, welche im Jahr 1628 an Bayern fiel, hatte ihre Juden ebenfalls aus dem Lande getrieben; nur in dem kleinen Flecken Schnaitach hatten sie durch besondere Umstände ein Asyl gefunden, waren dort ansässig und tolerirt. Indessen zogen mit den österreichischen Heerschaaren, die am Anfang des vorigen Jahrhunderts das Kurfürstenthum besetzten, auch wieder etliche israelitische Geschäftsmänner ein, die bei den ständischen Verordneten schon deßwegen Gnade fanden, weil sie in der bodenlosen Geldnoth Hülfe zu schaffen wußten. Einige Familienhäupter

blieben seit jenen Tagen unter mannichfachen Beschränkungen als Hoffactore zu München seßhaft. Die Voreltern der Juden in den fränkischen und schwäbischen Gebieten, welche während der napoleonischen Zeiten dem bayerischen Reiche zufielen, lebten unter verschiedenen Fürsten und Herren, die sie mit Kraft und Nachdruck besteuerten, sonst aber bald mehr bald weniger frei athmen ließen.

Im Jahr 1813 endlich erschien das bekannte Juden-Edict, ein Erziehungsgesetz, wie man es nannte, das den Druck an einigen Stellen hob, an andern, sehr empfindlichen, aber lasten ließ. Nichtsdestoweniger zeigten die Befreiungskriege, daß der Jude, wo es galt, ein patriotisches Opfer zu bringen, hinter den christlichen Mitbürgern nicht zurückblieb. Was der deutsche Bund in Anerkennung dieser Verdienste für sie gethan, ist bekannt. Er versprach ihnen, daß er ihre Zustände gelegentlich in Berathung ziehen werde u. s. w. Cætera quis nescit? Es ist nur zu wünschen, daß dieser ehrwürdige Körper jetzt in seinem „andern Leben," wenn man nach seiner freudigen Auferstehung so sagen darf, sich an das erinnert, was er weiland in seinem sündigen Erdenwallen versprochen hat. Bald darauf nahm sich auch der erste bayerische Landtag, jedoch erfolglos, um die Juden an. Dann schlief ihre Sache wieder bis zum Jahr 1831, von da wieder bis zum Jahr 1848 — wie denn das Wiederaufleben dieser Frage immer mit einer Steigerung der politischen Sittlichkeit, mit einer Morgenröthe oder einem sogenannten Völkerfrühling zusammenfällt. Im Jahre 1849 meinte es die Kammer der Abgeordneten recht gut mit diesem Volke, aber ihre Vorschläge scheiterten an den höhern Einsichten unserer Reichsräthe.

Die rechtliche Stellung der Juden seit dem Jahr 1813 beschreibt der Verfasser übrigens so, daß der Jude nicht mehr als bloßer Schutzverwandter betrachtet werde, sondern die Ehre genieße, ein Bayer zu sein. Was sich noch eigenthümliches in seiner Stellung finde, beruhe lediglich darauf, daß er nicht Mitglied einer der drei christlichen Kirchen sei. Welche Beschränkungen aber in civilrechtlichen, processualischen und administrativen Fragen noch an ihm haften, wollen wir hier der Kürze halber nicht näher auseinandersetzen und nur beispielsweise bemerken, daß die Ansäßigmachung des jüdischen Handwerkers auch jetzt noch von andern und schwierigern Bedingungen abhänge als die des christlichen. Wichtig ist ferner das „staatsrechtliche Gewohnheitsrecht", daß die Juden nicht zum Staatsdienst zugelassen werden. Der Eintritt in die Anwaltschaft ist ihnen dagegen nicht versagt, auch Aerzte oder Officiere in der Linie und Landwehr mögen sie werden. Zu Gemeindeämtern sind sie wählbar, und das entsetzliche Jahr 1848 hat ihnen selbst die Pforten der zweiten Kammer aufgestoßen. So sind sie denn nahe an die völlige Emancipation herangerückt, die sie in Sachsen schon erreicht haben. „Aus Fremdlingen," schließt der Verfasser und wir mit ihm, „bildeten sie sich allmählich zu Bayern heran, aus bloßen Schützlingen wurden sie Bürger des Staats. Es scheint, daß die Irrfahrt bald vollbracht und der Tag nicht ferne ist, den Herder vorausgeschaut, als er sprach: Es wird eine Zeit kommen, wo man in Europa nicht mehr fragen wird wer Christ, wer Jude ist."